

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 8/14 B

L 4 R 483/11 (Sächsisches LSG)
S 4 R 1454/08 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Berchtold sowie die Richter Dr. Koloczek
und Karmanski
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 25. November 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 25.11.2013 hat das Sächsische LSG einen Anspruch des Klägers auf Weitergewährung von Rente wegen voller, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung über den 30.6.2008 hinaus verneint, weil er vor dem (erneuten) Eintritt der Erwerbsminderung am 29.7.2013 die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (sog 3/5-Belegung) nicht mehr erfülle.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden Verfahrensmängel geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 1. Der Kläger trägt vor, er habe mit Schriftsätzen vom 21.1. und 25.4.2013 "die Einholung eines Sachverständigengutachtens" sowie mit Schriftsatz vom 31.1.2013 seine "Parteivernehmung" und im Hinblick auf den aktenkundigen Befundbericht des Dipl. med. G. M. , Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 21.11.2012 die "Erhebung des Urkundsbeweiases" erfolglos beantragt. Darüber hinaus habe das LSG seinen Antrag im Schriftsatz vom 31.1.2013 übergan-



gen, die "Computerhistorie" sowie die Akten beizuziehen, die der medizinische Dienst der Beklagten über ihn angelegt habe.

- 8 Der Kläger lässt indes offen, auf welchem Weg er dem LSG unmittelbar vor der Entscheidung unzweifelhaft verdeutlicht haben könnte, dass er diese schriftsätzlich angekündigten Anträge weiterhin aufrechterhält. Der Beweis Antrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz unmittelbar vor der Entscheidung signalisieren, dass ein Beteiligter die gerichtliche Aufklärungspflicht noch für defizitär hält (*vgl dazu BSG Beschlüsse vom 18.12.2000 - B 2 U 336/00 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 52 und vom 24.5.1993 - 9 BV 26/93 - SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21*). Diese Warn- und Hinweisfunktion des Beweis antrags verfehlen Beweis gesuche, die lediglich in der Berufungsschrift oder sonstigen Schriftsätzen enthalten sind (*BSG Beschlüsse vom 5.3.2002 - B 13 RJ 193/01 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73, vom 24.5.1993 - 9 BV 26/93 - SozR 3-1500 § 160 Nr 9 und vom 24.11.1988 - 9 BV 39/88 - SozR 1500 § 160 Nr 67 S 73*). Sie sind nur als Hinweise oder bloße Anregungen zu verstehen (*BSG Beschlüsse vom 5.3.2002 - B 13 RJ 193/01 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73 und vom 24.5.1993 - 9 BV 26/93 - SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21*). Derartige Beweis gesuche gewinnen nur dann prozessuale Bedeutung als reguläre Beweis anträge, wenn der Antragsteller am Schluss des Verfahrens auf sie zurückkommt und damit ihre Warnfunktion aktiviert.
- 9 Der Kläger behauptet jedoch noch nicht einmal, im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG vertreten gewesen zu sein. Vielmehr geht aus der Beschwerdeerwiderung der Beklagten hervor, dass für den Kläger im Verhandlungstermin niemand erschienen ist. Nimmt ein Beteiligter jedoch nicht am Verhandlungstermin teil, darf das Tatsachengericht grundsätzlich davon ausgehen, dass zuvor angekündigte Beweis anträge nicht mehr gestellt, dh nicht mehr aufrechterhalten werden, wenn der abwesende Beteiligte ordnungsgemäß geladen worden ist und aus der Terminsmitteilung entnehmen konnte, dass vor einer Entscheidung weitere Beweiserhebungen von Amts wegen nicht beabsichtigt waren (*BSG Beschluss vom 5.3.2002 - B 13 RJ 193/01 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 35*). In dieser Situation müssen auch unvertretene Beteiligte unmittelbar vor dem Termin hinreichend deutlich zum Ausdruck bringen, dass selbst im Falle ihres Fernbleibens über die von ihnen schriftsätzlich gestellten Beweis anträge entschieden werden solle (*BSG, aaO*). Die Beschwerdebegründung schweigt jedoch dazu, dass und ggf wodurch der Kläger diese Obliegenheit erfüllt haben könnte; auch zum Inhalt der Terminsmitteilung oder einer unterbliebenen Terminsladung trägt er nichts vor. Der Kläger erkennt, dass § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG einen Beweis Antrag ohne jede Einschränkung voraussetzt, was zumindest erfordert, dass der Betroffene am Ende des Berufungsverfahrens auf die Sachverhaltsaufklärung hinwirkt, deren Unterlassen er nunmehr rügt (*BSG Beschlüsse vom 1.3.2006 - B 2 U 403/05 B - Juris RdNr 5 und vom 2.6.2003 - B 2 U 80/03 B - Juris RdNr 4; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 732*). Dafür bestand hier auch deshalb verstärkt Anlass, weil das LSG in Reaktion auf die schriftsätzlich gestellten Beweis anträge vom 21. und 31.1. sowie 25.4.2013 von Amts wegen das psychiatrisch/psychotherapeutische Gutachten des



Sachverständigen Dr. F. vom 4.8.2013 eingeholt hat. Wenn der Kläger dieses Gutachten für unzureichend oder weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten haben sollte, hätte er dies dem LSG mitteilen müssen. Versäumt er dies, darf das Berufungsgericht auch bei Beteiligten ohne berufsmäßigen Rechtsvertreter davon ausgehen, dass sich frühere Beweisgesuche aufgrund der zwischenzeitlichen Ermittlungen erledigt haben (*BSG Beschluss vom 4.6.2007 - B 9a BL 2/07 B - Juris RdNr 7*). Auch diesen Kriterien trägt die Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung.

- 10 2. Soweit der Kläger rügt, das LSG habe Hinweis- und Fürsorgepflichten aus § 106 Abs 1, § 112 Abs 2 S 2 SGG sowie die Grundsätze einer fairen Verfahrensführung (*Art 2 Abs 1 iVm Art 20 Abs 3 GG; Art 6 Abs 1 EMRK*) verletzt, weil es ihn im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht zur Stellung weiterer Beweisanträge angehalten habe, verkennt er, dass die Tatsachengerichte generell nicht verpflichtet sind, auf die Stellung von Beweisanträgen hinzuwirken (*BSG Beschluss vom 26.11.1975 - 5 BKn 5/75 - SozR 1500 § 160 Nr 13; BSG Beschluss vom 28.5.1997 - 9 BV 144/96 - NZS 1997, 592*). Hält das Tatsachengericht eine Beweisaufnahme für notwendig, so hat es keinen entsprechenden Beweisantrag herbeizuführen, sondern den Beweis von Amts wegen auch ohne Antrag zu erheben. Lehnt es die Beweiserhebung dagegen ab, so muss es nicht kompensatorisch auf einen Beweisantrag hinwirken und damit helfen, eine Nichtzulassungsbeschwerde vorzubereiten (*BSG Beschluss vom 26.11.1975 - 5 BKn 5/75 - SozR 1500 § 160 Nr 13; Becker, SGB 2007, 328, 331; Berchtold/Richter, Prozesse in Sozialsachen, 2009, § 7 RdNr 132; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 132*). Im Übrigen geht die Beschwerdebegründung mit keinem Wort darauf ein, dass für den Kläger in der mündlichen Verhandlung niemand erschienen ist, an den das Gericht die vermissten Hinweise hätte richten können. Keinesfalls kann über den Umweg des § 106 Abs 1 SGG und des § 112 Abs 2 S 2 SGG ein schriftsätzlich angekündigter Beweisantrag, der weder unmittelbar vor noch in der mündlichen Verhandlung wiederholt und deshalb nicht gestellt worden ist, zur Revisionszulassung führen, weil sonst die Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG iVm § 103 SGG umgangen werden könnten.
- 11 3. Darüber hinaus rügt der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG). Soweit er dabei eine "unzulässige Überraschungsentscheidung" bemängelt, lässt er unerörtert, warum mit der Entscheidung des LSG auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nicht zu rechnen brauchte (*BVerfG Urteil vom 7.5.1998 - 2 BvR 1991/95 ua - BVerfGE 98, 218, 263; BVerfG Beschluss der 3. Kammer des 1. Senats vom 20.2.2008 - 1 BvR 2722/06 - Juris RdNr 26; BSG Beschlüsse vom 17.12.2009 - B 3 P 9/09 B - Juris RdNr 4 und vom 11.10.2006 - B 9a VJ 4/06 B - Juris RdNr 6; Kummer, aaO, RdNr 701*), obwohl die Beklagte - wie sich aus der Beschwerdeerwiderung ergibt - mit Schreiben vom 25.9.2013 auf das Fehlen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen hingewiesen hatte und sich das Berufungsgericht - was der Kläger (*unter Gliederungspunkt III. 2. der Beschwerdebegründung*) selbst einräumt - in der mündlichen Verhandlung dieser Rechtsauf-



fassung angeschlossen hat. Zudem erläutert die Beschwerdebegründung nicht, wieso der Kläger seinerseits alles Zumutbare getan haben könnte, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG Beschluss vom 20.1.1998 - B 13 RJ 207/97 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl auch BSG Beschluss vom 19.3.1991 - 2 RU 33/90 - BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*), obwohl er dem Verhandlungstermin am 25.11.2013 ferngeblieben ist. Versäumt ein Beteiligter die mündliche Verhandlung, so bringt er sich selbst um die Möglichkeit, etwaige Überraschungen im Dialog mit dem Gericht von vornherein zu vermeiden und dessen Rechtsauffassung zu erfahren, um im Anschluss daran je nach Verlauf dieser Erörterung die aus seiner Sicht erforderlichen Maßnahmen (zB ergänzender Vortrag, Beweisantragstellung, Schriftsatznachlass) zu ergreifen. Die Beschwerdebegründung verkennet, dass der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs durch die Mitverantwortung des Beteiligten begrenzt ist (*Kummer, aaO, RdNr 691*), der er sich nicht durch das Fernbleiben vom Verhandlungstermin entziehen kann.

- 12 Wenn der Kläger schließlich geltend macht, das LSG habe "unter Verletzung des § 62 SGG wesentliches Vorbringen ... zum Beginn seiner Leistungsunfähigkeit übergangen", hätte er zumindest die materiell-rechtliche Rechtsauffassung des LSG darlegen und auf dieser Grundlage im Einzelnen aufzeigen müssen, welcher Tatsachenvortrag entscheidungserheblich und welche Rechtsausführungen tragend gewesen sind. Auch hieran fehlt es.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

